zu befassen, wodurch es von jenen Arbeiten abgezogen und diesen seine ganze Kraft und Zeit zu widmen behindert wird. Es kann demnach nach der Meinung der Majorität der Deputation die beabsichtigte Veränderung auf die Beförderung der Urthel und auf deren Abfassung überhaupt nur von günstigem Erfolge sein.

Dasselbe dürfte auch von den academischen Arbeiten, welche der Juristenfacultät künftighin ausschließlich überlassen bleiben sollen, anzunehmen sein, auch diese dürften nur gewinnen dadurch, daß die Mitglieder dieses Collegiums sich ausschließlich und mit voller Kraft den gedachten Arbeiten widmen und insonderheit ihre ganze Zeit auf den academischen Unterricht und literarische Arbeiten verwenden können.

Indessen ist allerdings nicht zu verkennen, daß das Princip, welches der beabsichtigten neuen Einrichtung zum Grunde liegt und dieselbe empfiehlt, nicht völlig durchgeführt wird.

Nach der Beilage A. sollen wieder Professoren — Mitglieder der Facultät — Mitglieder des Spruchcollegiums werden und an der Actenarbeit, wenn auch in verminderter Maaße Antheil nehmen, und Mitglieder des Spruchcollegiums sollen dagegen auf Verlangen des hohen Ministeriums des Cultus Theil nehmen an den academischen Arbeiten der Facultät, nämlich an Prüfungen, die nicht blos die Ertheilung academischer Würden zum Gegenstande haben; auch sollen beide Collegien, obwohl sie getrennt bestehen, und ein jedes derselben seine besondern Sitzungen hält, in dem Ordinarius seinen Vorstand erhalten. (Vergl. §§. 4, 5, 6, 15, 16 der Beilage A.)

Inzwischen geht aus der Beilage hervor, daß diese Abweichungen von dem Princip nur zeitig und vorübergehend sein sollen, da dasselbe, welches die gänzliche Sonderung und Trennung beider Collegien in allen ihren Mitgliedern ausspricht, um deswillen augenblicklich nicht durchzuführen ist, weil dies größere Opfer des Staats in Anspruch nehmen, die Gewährung bedeutender Entschädigung der Betheiligten bedingen würde.

In dieser Hinsicht hat auch die Majorität der Deputation auf diese Abweichungen kein so großes Gewicht gelegt, um die beabsichtigte neue Einrichtung als nicht rathsam zu bezeichnen. Dahingegen würde sie allerdings, sollten diese Abweichungen von dem Grundsatze gänzlicher Trennung beider Collegien nicht vorübergehend sein, sondern bleibend werden, sich ebenfalls und zwar einstimmig gegen eine solche Einrichtung, die der bestehenden nicht unähnlich sieht, erklären müssen. —

Wenn daher die Majorität der Deputation nichts deslo weniger bei ihrer Ansicht stehen bleibt, daß diese neue Einrichtung räthlich erscheine, so kann sie dies doch nur unter nachstehenden Bemerkungen und Anträgen:

1.

daß die Ernennung der §§. 9, 19, 23 der Beilage erwähnten Hülfsarbeiter, Substituten, das Denominationsrecht dem Spruchcollegium verbleibe;

2.

daß, wenn in Folge Personalveränderung in den jetzigen Mitgliedern beider Collegien die zur Zeit nicht zu ermöglichen gewesene vollständige Trennung der Facultät von dem Spruchcollegium eintreten kann, diese gänzliche Trennung wirklich Platz ergreife, dergestalt, daß solchenfalls

1) das Spruchcollegium einen eignen, der Juristenfacultät nicht angehörigen, Vorstand habe,

2) daß in dem Spruchcollegium lediglich die demselben wirklich angehörigen Mitglieder Sitz und Stimme haben,

3) daß kein Mitglied des Spruchcollegiums zu den Arbeiten der Juristenfacultät beizuziehen;

3.

daß ohne Zustimmung der Ständeversammlung das Spruchcollegium als Staatsbehörde, und dessen Mitglieder als Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes nicht erklärt werden.

Der erstere Antrag wird dadurch motivirt, daß ein Grund nicht vorhanden sein dürfte, von der Regel, daß das Spruchcollegium seine Mitglieder denominire, abzugehen; der zweite Antrag bedarf nach Vorstehendem keiner weitern Begründung; der dritte aber findet in der nöthigen Rücksicht auf die Staatscassen seine Rechtfertigung.

Mit diesen Anträgen giebt daher die Majorität der Deputation ihr Gutachten dahin ab,

daß die vorbemerkte Veränderung räthlich erscheine.

Die Minorität der Deputation hingegen hält die beabsichtigte Veränderung um deswillen für bedenklich, weil eine neue Einrichtung des Gerichtswesens und des bei demselben zu betheiligenden Personals bevorstehe, und es daher angemessener sein dürfe, diese kurze Zeit über das Bestehende zu erhalten, auch überhaupt das Richteramt, wenn solches in den Händen der Juristenfacultät verbleibe, selbstständiger und unabhängiger sei, als wenn für solches nach den in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen ein besonderes Spruchcollegium gebildet werde. Sie giebt daher ihr Gutachten dahin ab:

daß diese beabsichtigte Veränderung nicht räthlich erscheine.

Referent Abg. D. Haase: Ich werde noch die Beilage sub A. vorlesen, wenn mich die Kammer nicht dessen überhebt.

Präsident Braun: Will die Kammer von diesem Vortrage absehen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: In so fern nicht die hohe Staatsregierung die Vorlesung dieser Beilage wünscht, wird sie zu unterlassen sein. — Ich erwarte nunmehr, wer das Wort verlangen wird.

Abg. Klien: Mit der heutigen Vorlage kann ich mich jetzt wenigstens deshalb nicht einverstehen, weil uns eine baldige Umgestaltung theils der Gerichtsverfassung, theils des Proceßverfahrens bevorsteht. Es hat geschienen, als ob die hohe Staatsregierung, wie auch die Stände bisher damit einverstanden gewesen wären, daß solche provisorische Einrichtungen so lange überhaupt ausgesetzt bleiben mögen; indessen glaube ich, daß auch mit dieser Vorlage der wirkliche Zweck nicht erreicht werde. Dazu rechne ich die Erledigung der Beschwerden, welche in Beziehung auf die Sportelansätze der Juristen-

SLUB
Wir führen Wissen.